

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: Herr Kollege Vogt, auf die Ausschreibung haben sich einschließlich des Betreffenden insgesamt drei Personen beworben. Die anderen beiden Bewerber erfüllten aber bereits das zwingende Anforderungsprofil nicht.

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Ministerin.

Ich gucke noch mal in die Runde. – Es bleibt dabei: Es liegen keine weiteren Fragewünsche vor. Damit kann ich feststellen, dass auch die Mündliche Anfrage 91 in dieser Fragestunde beantwortet wurde. Ich schließe Tagesordnungspunkt 5, die Fragestunde.

Ich rufe auf:

6 Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11681

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 17/12393

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12272

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12390 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12403

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12450

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12451

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12452

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12453

Mit dem Hinweis darauf, dass wir nachher eine ganze Fülle von Abstimmungen durchzuführen haben, eröffne ich die Aussprache. Als erster Redner hat für die CDU-Fraktion Herr Kollege Hagemeier das Wort.

Daniel Hagemeier (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir nehmen heute eine Pflichtaufgabe vor, nämlich die Überprüfung des Landeswahlrechts vor jeder Landtagswahl. Hier gilt es, die aktuelle Entwicklung des Bundeswahlrechts und die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zu berücksichtigen. Zudem sind die Vorschriften an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Vor der heutigen zweiten Lesung des Gesetzes hat sich der federführende Hauptausschuss intensiv mit dem Landeswahlgesetz befasst. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Änderungsbedarf Rechnung, der sich aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs, neuerer bundesgesetzlicher Vorgaben und pandemiebedingter Extremsituationen ergibt. Lassen Sie mich einige wesentliche Gesichtspunkte anführen:

Künftig werden auch dem Landeswahlausschuss für die Landtagswahlen zwei Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW angehören, die von der Landeswahlleitung auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten berufen werden.

Die Ersetzung des Einzelkriteriums „Einwohnerzahl“ durch das Merkmal „Wahlberechtigtenzahl“ in § 13 erscheint nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW konsequent.

Folgerichtig ist nach diesem Urteil auch die Einführung einer Sollvorschrift mit einer Abweichungstoleranz bis zu 15 %, auch hier in logischer Anlehnung an das Bundeswahlgesetz.

Das zieht die Anpassung einiger Wahlkreise unter Einbeziehung der Nachbarwahlkreise mit sich. Diese werden zukünftig neu so zugeschnitten, dass eine Verletzung der 15-%-Grenze auf Basis der Wahlberechtigtenzahlen bei der Landtagswahl 2022 vermieden wird.

Der Hauptausschuss hat im Rahmen einer Expertenanhörung externen Sachverständigen hinzugezogen. Hinsichtlich der Wahlkreiszuschnitte scheinen aus Sicht der Sachverständigen die entsprechenden Kriterien im Gesetzentwurf die unkomplizierte Umsetzung der verfassungsrechtlichen Judikatur zu sein.

Die weit überwiegende Mehrheit der Sachverständigen ist der Auffassung, dass alle Voraussetzungen der innerparteilichen Demokratie erfüllt sind und dass die Norm als solche den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Wichtig ist, dass wir uns dahin gehend absichern, dass die Wahl auch in Pandemiezeiten durchgeführt werden kann. Natürlich hoffen wir alle, dass die Pandemie bis zur Landtagswahl im Mai 2022 vorbei sein wird. Dennoch gibt es im Vorfeld Problemstellungen, denen man jetzt klugerweise vorbeugen kann.

Aktuell würden die Parteien gerne Bundestagskandidatinnen und -kandidaten nominieren. Entsprechende Aufstellungsversammlungen können aber aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht durchgeführt werden.

Für die Landtagswahl 2022 ist es möglich und, wie uns die Sachverständigen bestätigen, unter Berücksichtigung der Landesverfassung zulässig, unter anderem im Falle höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags eine Regelung über die Aufstellung von Wahlbewerbern durch Parteien und Wählergruppen zu treffen und ausnahmsweise – bei entsprechender Erfordernis – durch eine Benennung ohne Aufstellungsversammlung zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der damit verbundenen Einschränkungen der Möglichkeiten innerparteilicher Demokratie und verfassungsrechtlicher Wahlgrundsätze darf dies aber nur als letztes Mittel infrage kommen, nämlich nur dann, wenn anderenfalls die verfassungsrechtliche Durchführung der Wahl gefährdet ist. Es besteht wohl Einigkeit, dass es sich um eine Regelung handelt, die mit Sorgfalt und Vorsicht betrachtet werden muss.

Das Regelungsprogramm des neuen § 46 Abs. 6 Landeswahlgesetz ist aber hinreichend deutlich und bestimmt. Die aufgeführten Regelbeispiele sind ausgesprochen detailliert und präjudizieren deswegen das, was der Ordnungsgeber in dieser Situation auch machen kann.

Zudem bestehen keine Normhierarchieverstöße. Die Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip ist gegeben. Der verfassungsrechtlich vorgegebene Rahmen wird eingehalten. Daher ist auch der materielle Änderungsantrag der SPD abzulehnen.

Die Änderungsanträge der Grünen sind ebenfalls abzulehnen. Aufgrund meiner begrenzten Redezeit gehe ich nur auf den materiellen Teil ein.

(Christian Dahm [SPD]: Damit haben Sie aber nicht erklärt, warum! Das hätte mich schon interessiert!)

Bereits die gewählte Formulierung in § 46a des Entwurfes, also die Ermöglichung von Abweichungen bei Mitglieder- und Vertreterversammlungen aufgrund der Pandemie, ist zu unbestimmt. Hier müssten die konkreten Voraussetzungen beschrieben werden. Ich darf Sie auch darauf hinweisen, dass bei der zurückliegenden Kommunalwahl ausreichend Räume zur Verfügung gestanden haben.

Im Übrigen sollte die Entscheidung durch ein Wahlorgan, also den kollegial besetzten Wahlausschuss,

und nicht durch den Landeswahlleiter getroffen werden. Die in § 46 Abs. 1 des Entwurfs geforderte Erhebung von geeigneten Versammlungsräumen durch Kreis- und Landeswahlleiter und entsprechenden Vorhaltungen durch das Innenministerium greift in den originären Aufgabenbereich der Parteien als Veranstalter ein. Ähnliches gilt für § 46b Abs. 2 des Entwurfes. Die Abgabe von Veranstaltungsräumen zum marktüblichen Preis geht über den gesetzlichen Aufgabenkreis des Landeswahlleiters hinaus.

Ich darf darauf verweisen, dass dies bei kommunalen Liegenschaften ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wäre. Der aufgenommene Ausschluss von Dritten ist aus unserer Sicht unzulässig. Der Landeswahlleiter ist weder Eigentümer oder Vermieter noch Ordnungsbehörde.

Ich komme jetzt zum Schluss meiner Rede, liebe Frau Präsidentin.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Wahlgesetzes und des Verfassungsgerichtsgesetzes werden wir noch gesondert prüfen. Sie sollen aus unserer Sicht aber in jedem Fall Gegenstand eines separaten Gesetzgebungsverfahrens sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Hauptausschuss hat im Januar die Beschlussempfehlung abgegeben, den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen. Die CDU-Fraktion wird diesem Gesetzentwurf folgen sowie die Änderungsanträge der NRW-Koalition mittragen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und Angela Freimuth [FDP])

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Hagemeier. – Für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Müller-Witt das Wort.

(Christian Dahm [SPD]: Das überrascht jetzt nicht! Ich hätte gerne etwas zum materiellen Wahlrecht gehört! – Daniel Hagemeier [CDU]: Das konnte ich in 5 Minuten 20 nicht unterbringen! – Christian Dahm [SPD]: Die Zeit hätten wir gegeben! – Gegenruf Angela Freimuth [FDP]: Das hättest du nicht zu entscheiden gehabt!)

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Verfahren bezüglich des vorgelegten Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes ist wirklich einzigartig. Das hat es in der Geschichte dieses Parlaments noch nicht gegeben.

Nicht nur, dass in der Vergangenheit vor Einbringung des Gesetzes eine Konsultation der im Parlament vertretenen Parteien und Fraktionen stattfand, keine 24 Stunden vor der jetzigen Beratung stellt eine Fraktion noch kurzfristig zahlreiche Änderungsanträge,

sodass eine gründliche Prüfung dieser Änderungsanträge zumindest in der SPD-Fraktion nicht mehr möglich war. Aber vielleicht erhielten ja andere früher die Gelegenheit, diese Anträge zu lesen. Das wird man sicherlich bei den Abstimmungen noch sehen.

Sie, Herr Minister Reul, haben den Weg der Verständigung Ihrer Vorgänger verlassen. Als Abgeordneter Reul sahen Sie das noch anders. Abgeordneter Reul 2003 – ich zitiere –: Es gibt ein paar Sachen, bei denen es klug ist, sich über Parteigrenzen hinweg zu verständigen. Da ist es vernünftig, nach einer Gemeinsamkeit zu suchen.

Sie schlossen mit einem Vorwurf an. Ich zitiere Sie wieder: Vielmehr instrumentieren Sie Mehrheiten hier, um bei Wahlterminen Mehrheiten passend zu machen.

Herr Minister Reul, Sie geben ein Beispiel dafür, dass das Sein offensichtlich das Bewusstsein bestimmt.

(Beifall von der SPD)

Zum Gesetzentwurf und den Änderungsvorschlägen: Neben den vorgenommenen Anpassungen wie Veränderungen des Zuschnitts der Wahlkreise werden diesmal massiv materiell-rechtliche Eingriffe vorgenommen. Es handelt sich um Regelungen mit tiefgreifenden Auswirkungen, die an das Fundament unserer Verfassung gehen, wozu unser Wahlrecht gehört. Insbesondere die ergänzende Regelung zur Durchführung von Versammlungen zwecks Kandidatenaufstellung in Fällen einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt geht an die Grundfesten unseres Wahlrechts.

Auch wenn der Bundestag bereits eine ähnliche Regelung getroffen hat, stellt sich die berechtigte Frage, wie Professor Hellermann in seiner Stellungnahme zur Anhörung ausgeführt hat – ich zitiere –, „ob die durch die Verordnungsermächtigung begründete Entscheidungsbefugnis der Exekutive verfassungsgemäß ist.“ Das ist für uns die entscheidende Frage.

Reicht es wirklich aus, wenn mittels einer Ermächtigungsverordnung derartige Eingriffe in die Substanz des Wahlrechts vorgenommen werden? Ist hier die sehr komplexe und möglicherweise angreifbare vorgeschlagene Regelung der Fraktion der Grünen eine Lösung?

Fest steht, dass im Regierungsentwurf das Parlament Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand gibt und der Exekutive eine Aufgabe überträgt, die ureigenstes Recht der Legislative ist.

In der Abwägung zwischen einerseits der berechtigten Annahme, dass das Aufstellungsverfahren in den gewohnten Präsenzversammlungen beim gegenwärtigen pandemischen Geschehen nicht zu verantworten ist, und andererseits dem Ziel, ein verfassungsrechtlich einwandfreies Verfahren zur Kandidatenaufstellung anbieten zu müssen, sind wir zu

dem Ergebnis gekommen, dass im Art. 1 die Ziffer 8 zu streichen ist und die in der Rechtsverordnung vorgesehenen Abweichungen zum Landeswahlrecht unmittelbar im Gesetz geregelt werden müssen.

Dies sorgt für größere Rechtssicherheit als die Regelung mittels Verordnungsermächtigung. Uns allen muss doch daran gelegen sein, dass wir sowohl das Aufstellungsverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Wahl selbst rechtssicher machen. Deshalb hatten wir im Hauptausschuss einen entsprechenden Änderungsantrag vorgelegt.

In einem weiteren Änderungsantrag haben wir Änderungen der Wahlkreiszuschnitte vorgelegt, die wir einzeln zur Abstimmung stellen möchten. Bedauerlicherweise gab es zu den Wahlkreisen weder verlässliche Verständigungen mit den anderen Fraktionen noch ausreichend Zeit, die kurzfristig am gestrigen Tag vorgelegten Änderungsanträge zu prüfen.

Das Wahlrecht gehört zu den Grundfesten unserer Demokratie. Wie aber hier mit der Schaffung der Voraussetzungen umgegangen wird, macht mich schlicht fassungslos.

Auch in Zeiten des pandemischen Geschehens sollte die in den vergangenen Wahlperioden übliche Praxis selbstverständlich sein, dass die Fraktionen vor der Einbringung in das Parlament Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf erhalten und dass die Fraktionen ausreichend Zeit haben, sich mit den Änderungswünschen anderer Fraktionen zu befassen. Diese Chance haben Sie vertan.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Was sagte der Abgeordnete Reul damals? Vielmehr instrumentalisieren Sie die Mehrheiten hier, um bei Wahlterminen Mehrheiten passend zu machen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und Verena Schäffer [GRÜNE])

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Kollegin Müller-Witt. – Für die FDP-Fraktion spricht Frau Kollegin Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal möchte ich mich ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen dafür bedanken, dass dieses Gesetzgebungsverfahren nach der Einbringung der Landesregierung erst im November 2020 so zügig beraten werden konnte und wir es heute gemeinsam abschließen können, damit wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich zum 1. März 2021, in die Vorbereitung der Landtagswahl 2022 rechtssicher eintreten können.

Am 8. Januar 2021 haben wir dazu eine Sachverständigenanhörung im Hauptausschuss durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass die Änderung der Zusammensetzung des Landeswahlausschusses, die Kriterien zum Zuschnitt der Wahlkreise und die Assistenz zur Stimmabgabe von den Sachverständigen nach ausführlicher Bewertung unisono begrüßt worden sind. Im Einzelnen:

Die Erweiterung des Landeswahlausschusses um richterlichen Sachverstand spricht für sich, weil damit auf der Bundesebene auch gute Erfahrungen gemacht wurden.

Es wurde schon erwähnt, dass das Wahlrecht das Grundrecht einer Demokratie ist und fast bedingungslos gilt, natürlich auch für Wahlberechtigte mit einem Handicap. Deshalb ist eine Anpassung der Vorschriften zur Assistenz bei der Stimmabgabe richtig und auch notwendig, auch um Rechtssicherheit für die Wahlhelfer und Betreuer zu schaffen.

Ausführlichen Raum sowohl in der Anhörung als auch in der Diskussion im Hauptausschuss hat die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 46 Abs. 6 eingenommen. Danach soll der Landtag die Landesregierung beauftragen können, per Rechtsverordnung Abweichungen zur Durchführung von Wahlaufstellungsversammlungen für Parteien und Wählervereinigungen – die ausdrückliche Klarstellung wird mit dem Änderungsantrag von CDU und FDP vorgenommen – zu regeln. Diese Rechtsverordnung muss vom Parlament gebilligt werden.

Diese Änderung resultiert aus der Erfahrung der letzten elf Monate. Es wäre kurzsichtig, keine Vorkehrungen zu treffen, um Wahlaufstellungsversammlungen auch in der Pandemie abweichend durchführen zu können. Denn Wahlversammlungen sind nicht nur ein formaler, vorgeschriebener oder bürokratischer Akt, sondern dienen der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der innerparteilichen Willensbildung und sind mit Blick auf die Aufstellung der Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten ein konstitutiver Zwischenschritt der eigentlichen Landtagswahl.

Denkbar ist zum Beispiel, digitale Tools anzuwenden, die zwar nicht die physische Anwesenheit und Atmosphäre einer Wahlversammlung ersetzen können, aber immerhin einen inhaltlichen Diskurs ermöglichen.

Die Rechtsmaterie ist ohne jeden Zweifel sensibel. In der Enquetekommission III des Landtags diskutieren wir zum Beispiel auch – wie wahrscheinlich in fast allen Demokratien –, unter welchen Voraussetzungen elektronische Wahlverfahren mit Blick auf Wahlrechtsgrundsätze und die Nachprüfbarkeit eingesetzt werden können.

Diese Diskussionen sind keinesfalls abgeschlossen, weshalb ich hier auch keine Regelung in das Landes-

wahlgesetz aufnehmen möchte, sondern den Weg über eine die Ausnahme und die Besonderheit in besonderer Weise unterstreichende Regelung über eine Rechtsverordnung für vertretbar halte.

In der Sachverständigenanhörung wurde die Verfassungsmäßigkeit ausführlich beraten. Dabei ging es übrigens weniger um Bedenken gegen die Abweichung bei der Durchführung der Wahlversammlung als vielmehr um die Befugnisse der Exekutive.

Allerdings wurde die Verordnungsermächtigung mehrheitlich als tatbestandlich hinreichend bestimmt und eng gefasst, zeitlich befristet und insbesondere durch die weitere Hürde eines Parlamentsvorbehalts als verfassungsrechtlich vertretbar qualifiziert. Denn wenn der Landtag mit einfacher Mehrheit die Regelungen in das Wahlgesetz aufnehmen kann, sollte eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit – auch darüber gab es in der Anhörung eine Diskussion – zu der von der Exekutive nach Beauftragung durch das Parlament erstellten Rechtsverordnung ebenfalls vertretbar sein.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu dem Änderungsantrag, den wir von den Kolleginnen und Kollegen der Grünen bekommen haben. Ich habe auch nur auf die Schnelle einmal querlesen können. Es wäre schön gewesen, wenn wir uns damit intensiver hätten auseinandersetzen können.

Ich will dazu aber anmerken, dass der Vorschlag der Grünen verfassungsrechtlich weder besser noch schlechter als der Vorschlag der Landesregierung ist. Denn die Kritik der Sachverständigen Professorin Schönberger bezog sich unter anderem darauf, dass Wahlversammlungen eben nicht physisch abgehalten werden können. Aber auch da sieht Ihr Vorschlag ausdrücklich andere als Präsenzveranstaltungen vor.

Am bemerkenswertesten und auch am schlimmsten finde ich an Ihrem Änderungsantrag, dass damit ein absolutes Bürokratiemonster geschaffen wird. Wenn Wahlleiter zum Beispiel erst einmal alle potenziell geeigneten Versammlungsstätten erheben müssen ...

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Die Redezeit.

Angela Freimuth (FDP): ... und wenn dann auch noch Eigentümer solcher Veranstaltungshallen per Gesetz verpflichtet werden sollen, ihre Räume für Wahlversammlungen zur Verfügung zu stellen, wirft das ganz neue verfassungsrechtliche Fragestellungen auf.

Frau Präsidentin, ich komme zum Schluss. – In der Abwägung aller Argumente kommen wir zu dem Ergebnis, dass es praktikabler ist, die Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln; gerade vor dem Hintergrund, dass sich die Lage und die Situation in der

Pandemie täglich oder wöchentlich verändern können. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Kollegin Schäffer.

Verena Schäffer³⁾ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl der Abgeordneten ist ein absolut wichtiger Grundpfeiler unserer Demokratie. Deshalb ist das Landeswahlgesetz auch eines der herausragenden Gesetze, die wir hier im Parlament diskutieren und über die wir beschließen. Deshalb ist es zu Recht eine Tradition – es sollte zumindest eine Tradition sein –, dass das Landeswahlgesetz möglichst interfraktionell beraten und auch gemeinsam hier beschlossen wird.

(Beifall von den GRÜNEN)

Änderungen an den Zuschnitten der Landtagswahlkreise wurden in der Vergangenheit oftmals im breiten Konsens oder mit einer breiten Mehrheit der demokratischen Fraktionen vorgenommen. Ich glaube auch, dass es für die Akzeptanz vor Ort besonders wichtig ist, wie Wahlkreise zugeschnitten werden.

Auch ich muss hier noch einmal eine Verfahrenskritik üben. In diesem Verfahren ist wirklich so ziemlich alles schiefgelaufen, finde ich. Der Entwurf der Landesregierung kam viel zu spät, um in einem geordneten Prozess über Änderungsbedarfe an den Wahlkreiszuschnitten zu diskutieren und Einigungen zu finden, und auch viel zu spät, um über die Frage zu diskutieren: Wie gehen wir mit den Aufstellungsversammlungen in einer Pandemiesituation um?

Die sehr gute Anhörung, die wir im Hauptausschuss hatten, fand in einer Sondersitzung statt. Eigentlich sollte sie erst am kommenden Donnerstag stattfinden – bis dann aufgefallen ist, dass das alles viel zu spät ist, dass wir die Sondersitzung brauchen und dass wir in dieser Plenarsitzung beschließen müssen.

(Sven Wolf [SPD]: Ein Dankeschön an die Opposition war nicht zu hören!)

Auch hier sieht man, dass das Innenministerium den Fahrplan offenbar nicht richtig auf dem Schirm hatte. Warum das so passiert ist, ist mir, ehrlich gesagt, völlig unverständlich.

Frau Freimuth, Sie haben gerade erklärt, Sie hätten sich nicht mit dem Änderungsantrag der Grünen auseinandersetzen können. Ja, okay. Aber dann muss ich ehrlich sagen: Es gehört auch nicht gerade zum guten Stil, wenn man eine Stunde vor Beginn einer

Anhörung einen Änderungsantrag seitens der Regierungsfractionen vorlegt und wir als Opposition überhaupt keine Zeit hatten, uns diese Dinge einmal ordentlich anzuschauen.

Insofern finde ich diese Kritik, ehrlich gesagt, verfehlt. Wir hätten insgesamt hier viel mehr Zeit gebraucht. Es ist schade, dass wir sie bei diesem wichtigen Gesetz nicht hatten.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ich möchte gerne noch einmal inhaltlich auf einige Punkte in diesem Gesetzentwurf hinweisen. Ich finde es nachvollziehbar und auch richtig, über das Thema „Aufstellungsversammlung in der Situation einer Pandemie“ zu diskutieren. Wir wissen zwar, dass uns die Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten begleiten wird. Wir wissen aber nicht, welche Auswirkungen diese Pandemie in Bezug auf physische Versammlungen haben wird, inwiefern wir sie durchführen können oder wie erschwert sie nur durchführen können.

Die Regelungen, die jetzt hier im Gesetzentwurf stehen, sind aus dem Bundesgesetz übernommen. Sie sind aus meiner Sicht allerdings unbestimmt in den Begrifflichkeiten. Das beginnt mit der Begrifflichkeit der Naturkatastrophe. Da haben wir, Herr Reul, immer wieder den Streit: Wie definieren Sie rechtlich und juristisch eigentlich die aktuelle Katastrophe, die aktuelle Pandemie?

Ich finde die Regelungen aber auch nicht sonderlich durchdacht. Sie wollen ja, dass die Landesregierung die Regelungen in einer Verordnung trifft. Wir haben den Versuch unternommen, mit einem Änderungsantrag einen Vorschlag vorzulegen, wie man es gesetzlich regeln könnte. Denn diese Regelungen gehören ins Gesetz, finde ich. Ich weiß, dass es vielleicht nicht perfekt ist, Frau Freimuth. Aber es ist der Versuch, eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Schade, dass Sie das nicht versucht haben! Denn so, wie es jetzt vorgesehen ist, ist es aus meiner Sicht einfach ungenügend.

(Beifall von Josefine Paul [GRÜNE] – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Der zweite inhaltliche Punkt, den ich hier benennen will, sind die Wahlkreise. Der Kern des Gesetzes ist natürlich der Zuschnitt der Landtagswahlkreise. Deren Zuschnitt steht immer unter besonderer Beobachtung – schon allein deshalb, weil der Vorwurf leicht und schnell im Raum steht, dass Regierungsfractionen ihre Wahlkreise so zusammenschneiden, dass sie selbst die besten Chancen haben, in den Wahlkreisen direkt gewählt zu werden.

Um solchen Vorwürfen vorzubeugen, wäre es doch wichtig gewesen, die Gespräche zu führen.

(Zuruf von Ralf Witzel [FDP])

– Das ist gar nicht der Vorwurf, den ich hier erhoben habe. Ich habe gesagt: Solche Vorwürfe stehen schnell im Raum.

(Zuruf von Ralf Witzel [FDP])

Deshalb wäre es wichtig gewesen – Herr Witzel, ich kann Sie leider nicht verstehen; das ist vielleicht auch besser so –, darüber zu sprechen.

Aber in einem Punkt – das betrifft Münster – scheint mir dieser Vorwurf zumindest nicht ganz abwegig zu sein, wenn man sich anschaut, wie hier in Münster die Wahlkreise zugeschnitten wurden. Deshalb stellen wir auch zu Münster – und auch zu Wuppertal und zu Hennef – noch einmal eigene Änderungsanträge.

Ich will aber auch noch einmal einen Ausblick machen. Wenn wir hier gleich über das Landeswahlgesetz abstimmen – wir werden uns als Grüne übrigens enthalten –, dann wird das nicht die letzte Debatte über das Landeswahlgesetz gewesen sein. Denn wir werden uns weiter damit beschäftigen müssen.

Aufgrund der aktuellen Wahlprognosen und auf Grundlage des Kommunalwahlergebnisses im letzten Jahr ist relativ klar, dass der nächste Landtag anwachsen wird. Wir haben es ausrechnen lassen; wir haben es auch noch einmal extern ausrechnen lassen. Der nächste Landtag wird nach den aktuellen Prognosen wahrscheinlich auf 225 bis 315 Abgeordnete anwachsen.

Das heißt: Wir werden über das Thema „Wahlrechtsreform“ hier noch einmal sprechen müssen. Wir werden darüber sprechen müssen, ob wir nicht zum Beispiel zu einer maßvollen Reduzierung von Landtagswahlkreisen oder zu einer Veränderung des Verhältnisses zwischen Direktwahlkreisen und Listenplätzen kommen müssen.

Deshalb als Ausblick: Nach dem Landeswahlgesetz ist vor dem Landeswahlgesetz.

Ich freue mich auf die weiteren Diskussionen zu diesem Thema. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Kollegin Schäffer. – Für die AfD-Fraktion spricht Herr Kollege Keith.

Andreas Keith (AfD): Sehr geehrte Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist wieder mal ein Beispiel dafür, wie man es nicht machen sollte: viel zu spät, nicht konkret genug und aller Voraussicht nach verfassungswidrig.

Das Wahlrecht ist höchstes demokratisches Gut. Es ist die Herzkammer unserer Demokratie. Umso mehr

wundert es uns, mit welcher Leichtfertigkeit Sie hier grundrechtsgleiche Rechte außer Kraft setzen wollen.

Deutschland ist eine parlamentarische Demokratie, in der Parteien im politischen System eine besondere und zentrale Rolle spielen. Durch Art. 21 unseres Grundgesetzes ist diese Rolle verfassungsrechtlich anerkannt und abgesichert.

Der Landtag soll nun ein Gesetz beschließen, welches das Innenministerium ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen. Was ist denn eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis höherer Gewalt? Die Antwort bleiben Sie uns in dem vorgelegten Gesetzentwurf schuldig.

Die Intention, die hinter dieser Regelung in § 46 Abs. 6 des Entwurfes steht, wird wohl die Auffassung sein, dass Versammlungen in Coronazeiten für das Infektionsgeschehen zu riskant sein könnten.

Die Einführung dieser Verordnungsermächtigung soll dann mit Zustimmung des Landtages geschehen. Sie scheinen zwar deren Tragweite erkannt zu haben. Daher fragen Sie ja auch das Parlament. Aber mal wieder gehen Sie den falschen Weg.

Warum kann der Landtag ein von ihm selbst erlassenes Gesetz nicht auch selbst ändern, statt einer ministeriellen Rechtsverordnung zuzustimmen, die von diesem abweicht?

Sie wollen dem Innenministerium „die Möglichkeit einräumen, dann entweder nichts zu tun oder eine Verordnung zu erlassen, von der wir nicht wissen, in welcher Weise sie von was abweichen darf.“ So brachte es der Staatsrechtler Professor Elicker in der Anhörung auf den Punkt.

Ist der vorliegende Gesetzentwurf rechtmäßig? Ist er die Vorstufe für mehr Einschränkungen und Verbote? Wird die Verordnungsermächtigung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten? Wir haben große Bedenken angesichts des Ergebnisses der Anhörung im Hauptausschuss.

Verfassungswidrig – das war die Aussage von Professorin Schöneberger. Professor Elicker hielt es nicht nur für verfassungswidrig, sondern schloss auch eine Heilung durch die Zustimmung des Landtages aus.

Wenn Sie jetzt abweichende Regelungen für Aufstellungsveranstaltungen vor Augen haben, dann stelle ich mir die Frage: Brauchen wir diese überhaupt? – Nein!

Mir sind keine Aufstellungsveranstaltungen bekannt, die zu einem Corona-Hotspot wurden. Alleine die AfD in NRW hat in den vergangenen Monaten über 40 Wahlversammlungen unter Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen ab-

gehalten. Bei keiner einzigen Veranstaltung wurden Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen im Kreis festgestellt.

Aufstellungsversammlungen sind auch in Coronazeiten mit den Vorgaben der Coronaschutzverordnung möglich.

Ein weiterer Kardinalfehler in Ihrem Gesetzentwurf ist die Missachtung der Zuständigkeiten. Ihr Ansatz, die Satzungen der Parteien aushebeln zu können, ist der Versuch, in Bundeskompetenzen eingreifen zu wollen. Parteienrecht ist Bundesrecht, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen.

Völlig losgelöst von der Frage, ob dieses Vorgehen verfassungsgemäß ist, haben Sie mal wieder das Gespür für die Wahl der Mittel verloren. Ihr Gesetzentwurf wirft mehr Fragen auf, als er Lösungen bietet.

Wie sollen sich Delegierte online ein vollumfängliches Bild von den Kandidaten machen, wenn zum Beispiel die Ton- und Bildübertragung zusammenbricht? Ich zitiere Herrn Professor Hellermann aus der Anhörung des Hauptausschusses:

„Vorab muss ich um Entschuldigung bitten. Ich habe technische Probleme mit der Bild- und der Tonübertragung.“

Digital first, Bedenken second! Die FDP lässt grüßen.

Welche rechtlichen Konsequenzen entstehen aus einer solchen Situation, in der sich ein Kandidat nicht richtig vorstellen kann? Wie soll man sich vor Hackerangriffen schützen, die es ja auch beim Bundesparteitag der CDU gegeben hat? Das sind nur einige von vielen technischen Fragen, die völlig offenbleiben.

Gerade in Zeiten, in denen immer mehr Menschen an den demokratischen Abläufen von Wahlen zweifeln, schüren Sie mit Ihrem Gesetzentwurf weiteres Misstrauen und riskieren damit, dass sich die Bürger immer weiter von der Politik entfernen.

Leider hatten Sie wieder mal nicht den Mut, ein Gesetz mit klaren Regelungen zu schreiben, das uns dann auch ein Stück weit weitergeholfen hätte. Die Operation am offenen Herzen unserer Demokratie ist mit Ihrem stümperhaften Gesetzentwurf gescheitert. Dass der Patient überhaupt nicht herzkrank war, haben Sie in Ihrem blinden Aktionismus völlig übersehen.

Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Keith. – Bleiben Sie bitte einen kleinen Moment am Redepult. Sie haben nämlich Ihre Maske vergessen. Herr Dr. Kober gibt Ihnen jetzt eine. – Danke schön.

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Wieder eine für lau!)

Der nächste Redner ist Herr Minister Reul.

Herbert Reul, Minister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Frau Müller-Witt, nur ein kleiner Hinweis: Ich bedanke mich dafür, dass Sie an meine Wortmeldung von 2003 erinnert haben. Denn genau so war das. Sie haben damit nämlich bestätigt, dass damals – übrigens in den Jahren vorher auch; ich war seit 1985 Mitglied des Landtags – die Regierung und die Mehrheit die Wahlkreise immer so festgelegt haben, wie sie sie haben wollten. Das war Ihre Vergangenheit. – Erstens.

(Beifall von der CDU und der FDP – Rainer Schmeltzer [SPD]: Nein, nein, nein!)

– Ich bin dankbar. Sie haben an 2003 erinnert, nicht ich.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass ich im September 2020 den Fraktionen und den Parteien den Bericht mit der Einteilung der Wahlkreise zur Verfügung gestellt habe und darum gebeten habe, Vorschläge zu machen. Ich will auf die Geschichte der Zusendungen, Hinweise und rechtzeitigen Eingänge gar nicht näher eingehen. Aber die Gelegenheit, Vorschläge zu machen, gab es seit September.

Natürlich muss man dann am Ende entscheiden. Am Schluss entscheide nicht ich, sondern Sie, das Parlament, wie die Wahlkreise aussehen. Wir haben nur einen Vorschlag gemacht.

(Zuruf von Verena Schäffer [GRÜNE])

Eckpunkte dieses Entwurfes sind: In Zukunft sollen zwei Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts dem Landeswahlausschuss angehören. Die Wahlkreiseinteilung soll sich künftig nicht mehr an der Zahl der Einwohner, sondern an der Zahl der Wahlberechtigten ausrichten. Es gibt eine Abweichungsobergrenze von 15 %.

Auf dieser Grundlage sind dann die Wahlkreise neu zugeschnitten worden. Das musste auch sein, weil die Bedingungen sich ja verändert haben.

Außerdem befasst sich das Gesetz mit den Grenzen der zulässigen Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts.

Es gibt darüber hinaus einen Entwurf einer Verordnungsermächtigung für das Ministerium des Innern bei Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt. Da geht es um die Pandemie. Das haben Sie eben richtig beschrieben. Das ist ja auch lang und breit diskutiert worden.

Diskutiert wurde auch, ob die Verordnungsermächtigung verfassungskonform sei. Die Mehrheit der

Sachverständigen hat das bejaht. Das gehört auch zur Berichterstattung dazu.

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Entschuldigung, Herr Minister, wenn ich Sie unterbreche. Frau Kollegin Müller-Witt würde Ihnen gern eine Zwischenfrage stellen.

Herbert Reul, Minister des Innern: Wenn Sie mir die Zeit nachher nicht abziehen.

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Das machen wir nie. Die Zeit wird angehalten. – Frau Kollegin Müller-Witt, bitte.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Herr Minister, vielen Dank für die Gelegenheit. – Sie sagten, dass wir genügend Zeit hatten, Nachfragen zu stellen. Das ist interessant. Wir haben erst am 30. Dezember 2020 die aktuellen Zahlen, die dem Ganzen zugrunde liegen, bekommen. Wenn wir wirklich fundierte, vernünftige Fragen stellen wollten, hätten wir das doch erst dann tun können, als uns Ihre Zahlen bekannt waren.

Herbert Reul, Minister des Innern: Nein. Wir können uns das gerne noch einmal ganz genau anschauen. Erstens gab es die Zahlen vorher auch schon.

(Stefan Kämmerling [SPD]: Nur andere!)

Wir hatten nur ständig das Problem einer Aktualisierung und waren dabei auf Hilfestellung angewiesen. Die Zahlen können wir nicht selber ermitteln. Das war unser Problem.

Insofern konnten die letzten, abschließenden Zahlen, nachdem dann mehrfach Nachfragen gestellt wurden, auch erst relativ spät oder erst zu dem Termin geliefert werden. Das ist richtig.

(Zuruf von der SPD: Also doch!)

Man kann aber unabhängig davon zu den Vorschlägen schon Stellung beziehen. Das haben ja andere auch gemacht.

(Zuruf von der SPD: Ohne Zahlen?)

Meine Damen und Herren, zurück zu dem Gesetzentwurf – einschließlich der vorsorglich eingefügten Verordnungsermächtigung, die wir für verfassungsrechtlich zulässig halten –: Es geht um eine zeitgerechte Durchführung der Landtagswahlen auch dann, wenn es Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt gibt.

Der Erlass einer solchen Verordnung steht übrigens keineswegs im Belieben der Exekutive. Denn der Landtag würde eng eingebunden. Er wäre zweimal involviert.

Erstens müsste er in den letzten zwölf Monaten der Wahlperiode feststellen, dass es ganz oder teilweise unmöglich ist, Versammlungen zur Bewerberaufstellung durchzuführen. Das kann aus rechtlichen, aber auch aus tatsächlichen Gründen der Fall sein, zum Beispiel, wenn Parteimitglieder nicht zur Teilnahme bereit sind oder der Infektionsschutz vorrangig ist.

Zweitens müsste der Landtag der Verordnung selbst zustimmen, damit sie in Kraft treten kann.

Die Verordnungsermächtigung ist auch inhaltlich hinreichend bestimmt. Sie ermöglicht die Nutzung elektronischer Kommunikationswege bei der Bewerberaufstellung und einen Übergang zur Briefwahl.

Wichtig ist: Niemand wäre zur Abweichung vom Modell der Präsenzveranstaltung gezwungen. Parteien und Wählergruppen würden ausschließlich eine Option erhalten, um die Bewerberaufstellung sicherzustellen.

Und noch etwas: Die Verordnungsermächtigung soll die Durchführung der Landtagswahl 2022 in der Pandemie sicherstellen. Nur dann, wenn es im Vorfeld der Wahl nötig ist – nur dann –, sollen die Anpassungen für Aufstellungsversammlungen geregelt werden. Wenn dann noch alles per Gesetz geregelt werden müsste, würde das einfach zu lange dauern.

Noch einmal: Das gilt nur für die Wahl 2022. Eine dauerhafte Änderung des Landeswahlgesetzes ist nicht angezeigt.

Übrigens – darauf haben Sie auch selbst hingewiesen –: Der Bundesgesetzgeber hat eine vergleichbare Regelung getroffen.

Deswegen mein Appell: Lassen Sie bitte die Verordnungsermächtigung im Gesetz. Es ist für eine Ausnahmesituation gedacht, deren Ende wir nicht kennen. Ich hoffe, dass wir die Verordnungsermächtigung gar nicht brauchen.

Noch ein Wort zu den Änderungsanträgen: Es sind kleine, zulässige Änderungen und Vorschläge in Bezug auf die Wahlkreiseinteilungen gemacht worden.

Richtig finde ich den Hinweis, Wählergruppen in die Verordnungsermächtigung mit aufzunehmen.

Von der SPD gibt es auch Änderungen bei den Wahlkreiszuschnitten. Hier will ich allerdings darauf hinweisen, dass dabei zum Teil auch Gemeindegrenzen unnötig durchschnitten werden. Das kann man so oder so machen. Aber ich bin der Auffassung, dass man versuchen sollte, so etwas, wenn möglich – es geht nicht immer –, zu vermeiden.

Es gibt auch ganz hohe Abweichungen vom Mittelwert. Das sehe ich auch kritisch.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen enthält auch problematische Teile.

Ich glaube nicht, dass wir die Abweichung von der Aufstellungsversammlung rechtlich ausschließlich vom Vorhandensein geeigneter Tagungsstätten abhängig machen können. Die Kommunalwahlen sind hieran nicht gescheitert. Darauf will ich nur hinweisen.

Über die Änderung des Wahlprüfungsgesetzes und des Verfassungsgerichtsgesetzes sollte bei anderer Gelegenheit nachgedacht werden. Diese Hinweise sind interessant. Das muss aber jetzt nicht geregelt werden.

Auch die von den Grünen beantragten Änderungen der Wahlkreiseinteilungen überzeugen mich nicht. Ich will nur einige Beispiele nennen: Bonn soll auf drei Wahlkreise aufgeteilt werden. Beim Wahlkreis 33 – Wuppertal II – liegt der Abweichungswert über 15 %. Auch im Raum Münster und Coesfeld würden sich die Abweichungswerte verschlechtern.

Man kann das in vielen Fällen so oder so entscheiden. Das ist korrekt. Deswegen ist es nicht richtig oder falsch. Die Entscheidung trifft das Parlament. Das ist Ihre Entscheidung. Wir haben nur einen Vorschlag gemacht.

Ich wäre nur dankbar, wenn wir zu einem Ergebnis kommen könnten, damit wir handlungsfähig sind. – Herzlichen Dank.

(Vereinzelt Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, schließe ich die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 6.

Wir kommen zu den Abstimmungen. Es handelt sich in der Tat um eine lange Reihe von Abstimmungen. Deshalb müssen wir uns jetzt gemeinsam sehr konzentrieren.

Wir kommen erstens zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/12390 – Neudruck. Das ist der Änderungsantrag zu dem eigenen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf Drucksache 17/12272. Wer diesem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Demzufolge sind die Enthaltungen bei SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/12390 – Neudruck – angenommen**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den so geänderten **Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/12272**. Die antragstellenden Fraktionen von CDU und FDP haben zu diesem Antrag gemäß § 42 unserer Geschäftsordnung Einzelabstimmungen beantragt.

Diese führen wir jetzt durch; und zwar zunächst über den unveränderten Abschnitt I des Antrags Drucksache 17/12272. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion. Damit ist mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis der unveränderte **Abschnitt I des Änderungsantrags Drucksache 17/12272 angenommen**.

Wir kommen jetzt jeweils getrennt zu Abstimmungen über die Nummern 1 bis 12 des veränderten Abschnitts II des Änderungsantrags. Ich werde diese einzeln aufrufen, weil wir auch einzeln abstimmen müssen.

Ich rufe auf 1. a) zu „Nr. 14 – Wahlkreis Köln II“. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind die SPD-Fraktion und die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen gibt es keine. Dann ist **1. a)** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich rufe auf 1. b) zu „Nr. 14 – Wahlkreis Köln II“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Die SPD-Fraktion stimmt dagegen, die AfD-Fraktion auch. Stimmenthaltungen gibt es keine. Damit ist **1. b)** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich rufe auf 2. a) zu „Nr. 15 – Wahlkreis Köln III“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – SPD- und AfD-Fraktion. Enthaltungen gibt es keine. Damit ist **2. a)** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 2. b) zu „Nr. 15 – Wahlkreis Köln III“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU- und FDP-Fraktion sowie Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – SPD und AfD-Fraktion. Enthaltungen gibt es auch hier keine. Damit ist **2. b)** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 2. c) zu „Nr. 15 – Wahlkreis Köln III“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Bei SPD- und AfD-Fraktion. Enthaltungen sehe ich keine. Damit ist auch **2. c)** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich rufe auf 3. zu „Nr. 16 – Wahlkreis Köln IV“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Bei SPD- und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen gibt es keine. Damit ist auch **3.** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich rufe auf 4. zu „Nr. 19 – Wahlkreis Köln VII“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion.

Damit ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **4.** ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 5. a) zu „Nr. 33 – Wahlkreis Wuppertal II“. Wer stimmt zu? – CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion. Dann ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **5. a)** **angenommen.**

Ich rufe auf 5. b) zu „Nr. 33 – Wahlkreis Wuppertal II“. Wer stimmt hier zu? – Das sind die CDU- und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist **5. b)** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen.**

Ich rufe auf 6. a) zu „Nr. 34 – Wahlkreis Wuppertal III – Solingen II“. Wer stimmt hier zu? – CDU und FDP. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist **6. a)** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 6. b) zu „Nr. 34 – Wahlkreis Wuppertal III – Solingen II“. Hier stimmen zu? – Die Fraktionen von CDU und FDP. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis auch **6. b)** **angenommen.**

Ich rufe auf 6. c) zu „Nr. 34 – Wahlkreis Wuppertal III – Solingen II“. Wer stimmt hier zu? – Das sind wiederum CDU und FDP. Gegenstimmen? – Bei der AfD. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist auch **6. c)** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen.**

Ich rufe auf 6. d) zu „Nr. 34 – Wahlkreis Wuppertal III – Solingen II“. Wer stimmt zu? – Hier stimmen CDU und FDP zu. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist **6. d)** ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 7. zu „Nr. 35 – Wahlkreis Solingen I“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion. Damit ist **7.** **angenommen.**

Ich rufe auf 8. a) zu „Nr. 35 – Wahlkreis Solingen I“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist auch **8. a)** **angenommen.**

Ich rufe auf 8. b) zu „Nr. 35 – Wahlkreis Solingen I“. Wer stimmt hier zu? – CDU- und FDP-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist auch **8. b)** **angenommen.**

Ich rufe auf 8. c) zu „Nr. 35 – Wahlkreis Solingen I“. Hier stimmen zu? – Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion.

Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist **8. c)** ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 8. d) zu „Nr. 35 – Wahlkreis Solingen I“. Wer stimmt hier zu? – CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. **8. d)** ist dann ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 9. zu „Nr. 36 – Wahlkreis Remscheid I – Oberbergischer Kreis III“. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU-Fraktion und FDP-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. **9.** ist dann ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 10. a) zu „Nr. 58 – Wahlkreis Wesel II“. Hier stimmen zu? – CDU- und FDP-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. **10. a)** ist ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 10. b) zu „Nr. 58 – Wahlkreis Wesel II“. Zustimmung? – Bei CDU und FDP. Gegenstimmen? – Bei der AfD. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist **10. b)** ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 11. a) zu „Nr. 59 – Wahlkreis Wesel III“. Zustimmung? – Bei CDU und FDP. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. **11. a)** ist ebenfalls **angenommen.**

Ich rufe auf 11. b) zu „Nr. 59 – Wahlkreis Wesel III“. Wer stimmt hier zu? – CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist **11. b)** ebenfalls **angenommen.**

Wir kommen zu 12. zu „Nr. 80 – Wahlkreis Steinfurt I“. Wer stimmt hier zu? – CDU und FDP. Gegenstimmen? – Bei der AfD-Fraktion und der SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist **12.** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis ebenfalls **angenommen.**

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den soeben eingefügten Abschnitt III des Änderungsantrags Drucksache 17/12272. Wer hier zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Gegenstimmen? – Bei SPD- und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der soeben eingefügte **Abschnitt III** des Änderungsantrags mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis noch einmal **bestätigt** worden.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung über den in Teilen veränderten Änderungsantrag Drucksache 17/12272. Wer stimmt insgesamt, also mit den Änderungen, zu? – Das sind die CDU- und die FDP-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei SPD und

Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist in der Gesamtabstimmung **der in Teilen veränderte Änderungsantrag Drucksache 17/12272** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Glauben Sie nicht, wir hätten es schon geschafft. Es kommt noch einmal eine ganze Reihe an Abstimmungen.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/12403**. Die Fraktion der SPD hat zu ihrem Änderungsantrag gemäß § 42 unserer Geschäftsordnung ebenfalls Einzelabstimmung beantragt. Diese führen wir jetzt durch, und zwar jeweils getrennt über 1. bis 10. des Änderungsantrags der Fraktion der SPD. Auch hier rufe ich wieder die einzelnen Nummern auf und nenne die Nummern der Wahlkreise dazu.

Erste Abstimmung. 1. zu „Nr. 6 – Rhein-Erft-Kreis II“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen gibt es keine. Dann ist **1.** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Ich rufe auf 2. zu „Nr. 7 – Rhein-Erft-Kreis III“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist **2.** ebenfalls **abgelehnt**.

Ich rufe auf 3. zu „Nr. 90 – Herford I“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist auch **3.** **abgelehnt**.

Ich rufe auf 4. zu „Nr. 98 – Lippe II – Herford III“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei CDU, FDP und der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist auch **4.** **abgelehnt**.

Ich rufe auf 5. zu „Nr. 108 – Bochum II“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU, FDP und Bündnis 90/Grünen. Damit ist **5.** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich rufe auf 6. a) zu „Nr. 109 – Bochum III“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis die Abstimmung zu **6. a)** ebenfalls positiv gewesen und die Änderung ist **angenommen**.

Ich rufe auf 6. b) zu „Nr. 109 – Bochum III“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis die Abstimmung zu **6. b)** ebenfalls positiv gewesen und die Änderung ist **angenommen**.

enthaltungen? – Auch hier bei CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist dann auch **6. b)** **angenommen**.

Es wird im Saal etwas lauter. Damit wird die Konzentration zumindest für mich schwieriger, womit es für uns alle schwierig wird.

Ich rufe auf 7. zu „Nr. 111 – Dortmund I“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen und der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU und FDP. Damit ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **7.** ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 8. a) zu „Nr. 112 – Dortmund II“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Demzufolge bei CDU- und FDP-Fraktion. **8. a)** ist damit ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 8. b) zu „Nr. 112 – Dortmund II“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU und FDP. Damit ist **8. b)** ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 8. c) zu „Nr. 112 – Dortmund II“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU und FDP. Damit ist **8. c)** ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 8. d) zu „Nr. 112 – Dortmund II“. Zustimmung? – Bei der SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen und AfD-Fraktion. Enthaltungen? – Bei CDU und FDP. **8. d)** ist ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 9. zu „Nr. 113 – Dortmund III“. Wer stimmt hier zu? – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU und FDP. Damit ist **9.** auch **angenommen**.

Ich rufe auf 10. a) zu „Nr. 114 – Dortmund IV“. Zustimmung? – Bei der SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU und FDP. **10. a)** ist ebenfalls **angenommen**.

Ich rufe auf 10. b) zu „Nr. 114 – Dortmund IV“. Zustimmung? – Bei der SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei CDU- und FDP-Fraktion. Damit ist auch **10. b)** **angenommen**.

Wir kommen zu der Gesamtabstimmung über den um die zuvor abgelehnten Teile verkürzten Änderungsantrag der Fraktion der SPD. Wer möchte bei dieser Gesamtabstimmung zustimmen? – Das ist die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. Die Stimmenthaltungen? – Demzufolge bei CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen.

Damit ist mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis in der Gesamtabstimmung **der verkürzte Änderungsantrag Drucksache 17/12403 angenommen**.

Dann kommen wir zu der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/12450. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – CDU-, FDP- und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion. Dann ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis der **Änderungsantrag Drucksache 17/12450 abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/12451. Wer stimmt hier zu? – Das ist die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – CDU-, FDP- und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser **Änderungsantrag Drucksache 17/12451** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/12452. Wer stimmt hier zu? – Das ist Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – CDU-, FDP- und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser **Änderungsantrag Drucksache 17/12452** von Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/12453. Wer stimmt hier zu? – Das sind Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Bei CDU-, FDP- und AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei der SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser **Änderungsantrag Drucksache 17/12453 abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/11681. Der Hauptausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/12393, den Gesetzentwurf Drucksache 17/11681 unverändert anzunehmen. Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/11681 unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungsanträge. Wir stimmen also über den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung ab und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer also dem Gesetzentwurf in der von uns soeben geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das sind die SPD-Fraktion und die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **geänderte Gesetzentwurf Drucksache 17/11681 angenommen**, und – Sie glauben es nicht – wir haben es geschafft.

(Beifall von der CDU und der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Jetzt muss ich erst einmal alles ein bisschen zur Seite räumen, damit ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufen kann. Das ist:

7 Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts dringend erforderlich – Doppelte Staatsbürgerschaft ausnahmslos ermöglichen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12375

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, hierzu heute keine Aussprache durchzuführen.

Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrages an den Integrationsausschuss, der die Federführung bekommt, sowie an den Hauptausschuss, der in die Mitberatung geht. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich ebenfalls darauf verständigt, dass die abschließende Beratung und Abstimmung nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen soll. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Antrag Drucksache 17/12375 so überwiesen**.

Ich rufe auf:

8 Humanitäres Totalversagen vor den Toren und im Herzen Europas

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12372

Ich eröffne die Aussprache. Als erste Rednerin hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Aymaz das Wort.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen! Wieder stehen wir hier, um über das humanitäre Totalversagen vor den Toren und im Herzen Europas zu debattieren. Die katastrophale Lage im griechischen Flüchtlingslager Moria, mit der wir uns im letzten Jahr bereits hier im Parlament mehrfach befasst haben, wiederholt sich nun auf dramatische Art und Weise auch in Bosnien.

Uns erreichen täglich erschreckende Bilder aus dem Flüchtlingslager Lipa. Dort war am 23. Dezember ein Brand ausgebrochen und zerstörte die letzten Behausungen der Geflüchteten. Bis heute fehlt es an Strom, Heizung und fließendem Wasser und auch an Lebensmitteln. Rund 1.000 Menschen leben jetzt